

Selbstanzeige :

Update vom 01.11.2010 zu Datenträgerkäufen Schweiz und Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige

1. Die seit Monaten andauernden Verhandlungen zum Abschluss eines deutsch-schweizerischen Steuerabkommens in Form eines bilateralen Staatsvertrages werden zwar erst in 2011 abgeschlossen sein. Da aber die zuständigen Ressortminister Schäuble und Merz am 27.10.2010 eine gemeinsame Erklärung bekanntgegeben haben, stehen die Grundlinien des Vertrages nun fest. Zahlreiche Detailfragen sind allerdings in den kommenden Monaten noch auszuhandeln. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit hinsichtlich folgender Eckpunkte des Vertrages:

- Auf alle **zukünftigen** Kapitalerträge deutscher Kunden werden die Schweizer Kreditinstitute eine Abgeltungssteuer als Quellensteuer erheben. Die Abführung nach Deutschland erfolgt allerdings anonym. Die Höhe dieses Steuersatzes ist noch auszuhandeln. Sie wird wohl zwischen 25% (=Höhe der deutschen Abgeltungssteuer seit 2009) und 35% (Höhe der Quellensteuer nach EU-Zinsinformationsverordnung ab 01.07.2011) liegen. Bei Einrechnung des Solidaritätszuschlages ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer beträgt die deutsche Abgeltungssteuer faktisch 26,375%.
- Auf die nicht in Deutschland erklärten **Kapitalerträge der Vergangenheit** sollen Schweizer Banken eine Steuerpauschale, also eine Art Strafsteuer, erheben und anonym abführen. Bemessungsgrundlage sollen die Vermögenszuwächse der Schweizeranlage der vergangenen zehn Jahre sein. Die Höhe dieses vergangenheitsbezogenen Steuersatzes muss noch ausgehandelt werden.
- Wer seiner Bank in der Schweiz durch Vorlage seiner deutschen Einkommensteuerbescheide nachweisen kann, dass er die Erträge nicht verschwiegen hat, soll nicht mit der vergangenheitsbezogenen Pauschalsteuer belegt werden. Im umgekehrten Fall wäre nach dieser Steuerabführung das Auslandsvermögen faktisch amnestiert, da die anonymen Abgeltungssteuern in Deutschland als vorausbezahlte Einkommensteuer zu behandeln wären, wenn gegen konkrete Steuersünder ermittelt wird und diese die Abführung der Abgeltungssteuern aus der Schweiz nachweisen.
- **Amtshilfe und Informationsaustausch** werden ausgeweitet. Deutsche Steuerfahnder erhalten leichter als bisher Informationen aus der Schweiz. Es sieht derzeit so aus, dass in Zukunft –im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage- eine plausible Falldarlegung unter Nennung des Namens des Verdächtigen und des betroffenen Schweizer Kreditinstituts, ggf. auch einer Kontonummer, ausreicht, um in der Schweiz ein Amtshilfeverfahren unter Durchbrechung des Schweizer Bankgeheimnisses in Gang zu setzen.
- Die deutsche Seite wird sich wohl im Gegenzug verpflichten, keine weiteren Datenträger mit entwendeten Daten aus Schweizer Banken mehr anzukaufen. Das Austrocknen dieses „Marktes“ ist der schweizerischen Seite extrem wichtig, weil sich diese Praktiken verheerend auf den Ruf der Bankenplatzes Schweiz auswirken.

2. Verschärfung bei der Selbstanzeige (§ 371 Abgabenordnung 1977):

Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (BR-Drs. 318/10) sieht in seiner vorgeschlagenen Neufassung ganz erhebliche **Verschärfungen der Selbstanzeigenorm** § 371 AO vor. Folgende Änderungen sind konkret geplant:

- Teilselbstanzeigen führen nicht zu einer partiellen Straffreiheit,
- nur wer insgesamt tabula rasa macht, hat überhaupt eine Chance auf Straffreiheit,
- zeitlich ist eine Selbstanzeige zu spät, wenn eine steuerliche Prüfungsanordnung abgesendet worden ist,
- sie ist auch verspätet, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist, auch wenn die Einleitung dem Betroffenen gegenüber noch nicht bekanntgegeben worden ist,
- sie ist auch verspätet, wenn die (Hinterziehungs-)Tat **vor** der Abgabe der Berichtigungserklärung bereits soweit „entdeckt“ war, dass aus Sicht der Behörde bei vorläufiger Bewertung eine Verurteilung des Täters wahrscheinlich war,
- sie ist auch verspätet, wenn bereits in der Vergangenheit für frühere steuerliche Zeiträume eine Selbstanzeige abgegeben und durchgeführt worden war,
- ein Wiederaufleben der Selbstanzeigemöglichkeit, etwa nach Abschluss einer steuerlichen Außenprüfung, gibt es nicht mehr,
- zukünftig wird ein Strafzuschlag von 5% auf den Hinterziehungsbetrag neben der 6%-igen Verzinsung p. a. erhoben. Beispiel: 10.000 € Hinterziehung + 500 € Zuschlag + 600 € Zins p.a.

Da hier bereits die Änderungswünsche des Bundesrates eingeflossen sind, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese gravierenden Änderungen bereits **ab 01.01.2011** wirksam werden.

Diese Änderungen machen fast jede Selbstanzeige zu einem für den Selbstanzeigewilligen und dessen Berater unkalkulierbaren Risiko. Die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Selbstanzeige ist Voraussetzung für die begehrte Straffreiheit. Da aber bei dieser Beurteilung im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage **nicht** mehr auf die für den Steuerpflichtigen tatsächlich erkennbare Wissens- und Verfahrenslage abgestellt wird, sondern allein auf interne Aktenlagen bei Finanzbehörden, kann mit dem Zeitpunkt der Einführung dieser gesetzlichen Modifikationen kein Berater seinem Mandanten mehr garantieren, dass die gewünschte Straffreiheit tatsächlich eintreten wird.

Losgelöst von den klassischen „Bankenfällen“ besteht für Steuerberater Anlass, Ihre Mandanten, bei denen nach der Erfahrung des Steuerberaters eine Außenprüfung im kommenden Jahr anstehen könnte, dahingehend zu beraten, dass eine etwaige Selbstanzeige noch im Jahr 2010 abgegeben werden sollte, falls dazu Anlass besteht und eine Prüfungsanordnung im Jahr 2011 wahrscheinlich ist.